



# SCHÜTZENGILDE LANGENZERSDORF

## SCHIESSORDNUNG

1. Innerhalb der Schießanlage der Schützengilde haftet jedes Mitglied ausschließlich selbst für seine Handlungen.
2. Mitglieder haften persönlich für ihre Gäste und müssen diese an den Schützenständen beaufsichtigen.
3. Jedes Mitglied hat sich beim Betreten der Schießanlage in das aufliegende Anwesenheitsbuch namentlich mit Kommt- und Gehtzeit einzutragen. Gäste, sowie deren Beiträge sind ebenso einzutragen.
4. Die Anordnungen der Gildenleitung und der Standaufsicht sind zu befolgen.
5. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, ist das Betreten der Schießanlage verboten.
6. Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer in den Schießanlagen ist verboten.
7. Die Schießanlagen dürfen nur mit ungeladenen Waffen betreten werden, Büchsen und Pistolen ohne eingesteckten Magazin und mit geöffneten Verschluss, Revolver mit ausgeschwenkter Trommel, Flinten mit gebrochenen Lauf. Dies gilt ebenso für das Hantieren im Aufenthaltsraum.
8. Die zugelassenen Waffen und Munition für den jeweiligen Schießstand sind einzuhalten, ebenso sind Verbote zu beachten (siehe Aushang). Beim praktischen Schießen mit Faustfeuerwaffen sind die Sicherheitsbestimmungen nach den Regeln der I.P.S.C. einzuhalten.
9. Verhaltensregeln an den Feuerschießständen:
  - Wenn mehr als eine Person auf einer Anlage schießen (trainieren), hat eine die Aufgabe einer Standaufsicht zu übernehmen.
  - Beim Laden der Waffen muss der Lauf in Richtung Geschossfang gehalten werden.
  - Gewehre und Pistolen nur ungeladen und mit geöffnetem Verschluss ablegen; das entleerte Magazin ist separat abzulegen.
  - Revolver nur mit ausgeschwenkter und entleerter Trommel ablegen.
  - Wenn Personen die Schießbahn betreten wollen, ist vorher das Warnsignal anzubringen.
  - Wenn sich Personen in der Schießbahn befinden, dürfen keine Waffen berührt werden.
  - Bei Kommando „**STOP**“ oder "HALT" durch die Standaufsicht darf kein Schuss mehr abgegeben werden. Die Waffen sind sofort zu entladen und abzulegen.
  - Die Schießstände sind im gereinigten Zustand zu verlassen - Hülsen und Schiebscheiben sind in die entsprechenden Behälter zu entsorgen, Munitionsversager dürfen nicht zurückgelassen werden - auch nicht in den Hülsenbehältern.
10. Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Schießanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Gildenleitung und unter der Führung eines Sachkundigen durchgeführt werden.
11. Aufgetretene Störungen an den Anlagen sind in das Anwesenheitsbuch einzutragen.

***Der Präsident***